



Bunte Stein-Schlangen auch vor der Kirche beim Jugendtreff Elxleben



Überall erfreuen sich Stein-Schlangen als Zeichen des Zusammenhalts immer größerer Beliebtheit. Auch die beiden Jugendpflegerinnen Olita Bogk und Stephanie Eckhardt laden zum Mitmachen ein.

Gemeinsam mit Pfarrer Olaf Meyer platzierten sie eine Stein-Schlange der guten Wünsche vor der Kirche, gut sichtbar unter dem schönen Mosaik „Fischballett“.

Auch im Park kann man eine wunderschöne Stein-Schlange bewundern.



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

**erfüllende Gemeinde für Witterda
und OT Friedrichsdorf**

Kasse/Standesamt/Einwohnermeldeamt

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

Bauamt/Ordnungsamt /Kämmerei

Montag	geschlossen	
Dienstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 18.00
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00	und 13.00 - 15.00
Freitag	von 9.00 - 12.00	

Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00
----------	-------------------

Bürozeit in Witterda

Dienstag	von 16.00 - 18.00
Bürgermeister	von 17.00 - 18.00

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schönthal	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Frau Breithaupt	Ordnungsamt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt/ Liegenschaften
826-115	Frau Friede	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-120	Herr Tischmacher	
826-121	Frau Pfannmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Braband	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Forbert	Steuern Elxleben

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	5.276.100
und Ausgaben	5.276.100
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	1.395.000
und Ausgaben	1.395.000

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	270 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **879.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Witterda wird auf **220.000 €** festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird angepasst und liegt als Anlage bei.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Elxleben liegt zur Einsichtnahme vom 18. Mai 2020 bis 31. Mai 2020 während der Dienstzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben, Bürgeramt, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben, öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2020 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

**Koch
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**der Gemeinde Witterda (Landkreis Sömmerda)
für das Haushaltsjahr 2020**

Der Gemeinderat Witterda beschließt in seiner Sitzung am 19. März 2020, den Haushaltsplan 2020 sowie seine Bestandteile und Anlagen (einschließlich Stellenplan)

Haushaltssatzung der Gemeinde Witterda Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Witterda am 19. März 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	1.724.700 €
und Ausgaben	1.724.700 €

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**der Gemeinde Elxleben (Landkreis Sömmerda)
für das Haushaltsjahr 2020**

Haushaltssatzung der Gemeinde Elxleben Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 56 und 57 Abs. 1 und 3, erlässt die Gemeinde Elxleben am 16. März 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

und im Vermögenshaushalt
in den **Einnahmen** **305.100 €**
und **Ausgaben** **305.100 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird mit **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer**395 v. H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **287.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage an die Gemeindeverwaltung Elxleben wird auf **220.000 €** festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2020 in Kraft.

II:**Hinweis**

Der Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Witterda liegt zur Einsichtnahme vom 18. Mai 2020 bis 1. Juni 2020 während der Dienstzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 (Kämmerei) öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2020 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme, unter o.a. Adresse, zur Verfügung gehalten.

ausgefertigt am 4. Mai 2020

gez. Heinemann**Bürgermeister der Gemeinde Witterda**

Witterda, den 15. Mai 2020

gez. Heinemann**Bürgermeister der Gemeinde Witterda**

Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19. Juni 2013 (Beschluss-Nr. 149-32-2013) in seiner Sitzung am 19. März 2020 beschlossen:

Die vom Gemeinderat Witterda am 19. Juni 2013 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

Art. 1 - Änderungen

Der § 13 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m ³ /h	75,00 EUR/a
bis 10 m ³ /h	150,00 EUR/a
bis 20 m ³ /h	300,00 EUR/a
bis 30 m ³ /h	450,00 EUR/a
über 30 m ³ /h	900,00 EUR/a

Der § 14 a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage 3,26 EUR/m³ Abwasser.“

Der § 14 a Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitgebühr auf 2,40 €/m³ Abwasser.“

Der § 14 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Witterda beträgt 0,13 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

Der § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 31,04 EUR/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Witterda, den 19. März 2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

ausgefertigt am 07. Mai 2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf, vom 18. September 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. Persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. Die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf, vom 18. September 2014 ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, den 15.05.2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf, vom 18. September 2014

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf vom 18. September 2014 (Beschluss-Nr. 12 - 03 - 2014) in seiner Sitzung am 19. März 2020 beschlossen.

Die vom Gemeinderat Witterda am 18. September 2014 beschlossene Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Gemeindeteil Friedrichsdorf wird wie folgt geändert:

Art. 1 - Änderungen

Der § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt:

- | | |
|--|--------------------------|
| I. aus Kleinkläranlagen in die Teilortskanalisation | 12,55 €/m ³ |
| II. aus Biokleinkläranlagen
in die Teilortskanalisation | 0,99 €/m ³ .“ |

Der § 4 a Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Friedrichsdorf beträgt 0,12 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 44,12 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm und Fäkalwasser) aus einer Grundstücksanlage.“

Art. 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Witterda, den 19. März 2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

ausgefertigt am 07. Mai 2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

- Siegel -

II.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf, vom 18. September 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmung über

1. Persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. Die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, für den Gemeindeteil Friedrichsdorf, vom 18. September 2014 ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, den 15.05.2020

gez. Heinemann
Bürgermeister

Mitteilungen

Annahme von Grünabfällen

Gemeinde Witterda

Ort: Bauhof an der Bahnhofstraße
von: 13:00 bis 15:00 Uhr
Am: **16.05. und 30.05.2020**
13.06. und 27.06.2020

können von den Bürgern aus Witterda Grasmahd und bereits geschredderte, verrottbare Materialien abgegeben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Annahme nur unter den gegebenen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Sicherheitsabstand) stattfindet.

Ablagerungen außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vor dem Bauhof sind untersagt.

Gemeinde Witterda

Annahme von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub und Grasmad

Gemeinde Elxleben

Wann???	02.05.2020	von 09:00 - 11:00 Uhr
	16.05.2020	von 09:00 - 11:00 Uhr
	30.05.2020	von 09:00 - 11:00 Uhr
	13.06.2020	von 09:00 - 11:00 Uhr
	27.06.2020	von 09:00 - 11:00 Uhr

Wo??? Siloanlage Elxleben Große Gera

Für wen ist die Annahme gedacht?

Für alle Elxleber Privathaushalte, nicht für Gewerbetreibende!!!
Wir bitten alle Bürger die Grünabfälle haben, diese Termine wahrzunehmen.

So können wir alle für ein sauberes Elxleben beitragen.

Das Wiederrechtliches Ablagern von Abfällen allgemein ist verboten! Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, dieses Vergehen zu ahnden.

Vielen Dank.
Pfannmöller-Cimino
Bauamt

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	29.05.2020
Friedrichsdorf	29.05.2020
Witterda	29.05.2020

Blaue Tonne:

Elxleben	15.05.2020	12.06.2020
Friedrichsdorf	15.05.2020	12.06.2020
Witterda	15.05.2020	12.06.2020

<https://innen.thueringen.de/>

Informationsblatt

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

für Anmelder_innen und Teilnehmer_innen an Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG)

Im Ergebnis der ständigen verfassungsrechtlichen Beurteilung der infolge der Corona-Pandemie erfolgten Grundrechtsbeschränkungen hat die Thüringer Landesregierung das bis zum 22. Mai 2020 geltende Verbot jedweder Versammlung aufgehoben. Unter engen Voraussetzungen können in Thüringen wieder Versammlungen durchgeführt und damit das Recht auf Versammlungsfreiheit ausgeübt werden.

Richtschnur staatlichen Handelns bleibt aber weiterhin, alle Menschen in Thüringen so gut wie möglich vor einer Corona-Infektion und deren Folgen zu schützen. Dies beinhaltet auch, dass die Gesundheits- und Ordnungsbehörden sowie Polizei weiter auf die Einhaltung der diesem Ziel dienenden Regelungen achten werden.

Was gilt nunmehr für Versammlungen?

Versammlungen im Sinne des [Art. 8 GG](#) können eingeschränkt stattfinden. Versammlungen in diesem Sinne sind nur solche, die der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung dienen.

Was gilt weiterhin für Veranstaltungen und private Zusammenkünfte?

Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich eine haushaltsfremde Person hinzukommt.

Bloße Vergnügungen, die im Gegensatz zu Versammlungen dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher und Teilnehmer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen (z.B. Volksfeste, Brauchtumsfeste, Musikdarbietungen, Animation, Kirchweih), bleiben weiterhin verboten.

Das Verbot gilt auch für private Geburtstagsfeiern, Grillpartys, Nachbarschafts- oder Familienfeste und dergleichen.

Hinweis: Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

Was müssen Veranstalter von Versammlungen nach Art. 8 GG beachten?

Grundsätzlich: Wenn Sie eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG durchführen wollen, kann dies derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes nur eingeschränkt erfolgen. Bitte rechnen Sie mit weitreichenden Auflagen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nach vorheriger Anzeige nur in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig. Dies betrifft in der Regel nur terminlich unaufschiebbare oder nicht nachholbare Fälle. Außerdem muss diese Versammlung unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsrisiken vertretbar sein. Sofern es die Gesamtumstände, insbesondere die Größe des Raumes, zulassen, können bis max. 30 Personen an der Versammlung teilnehmen. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist eine vorherige Anzeige bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) notwendig. Es wird im eigenen Interesse und mit Rücksicht auf ggf. älteren Versammlungsteilnehmer dringend gebeten, die Anzeige frühzeitig – nach Möglichkeit zwei Tage vor der Versammlung – einzureichen.

Für Versammlungen unter freiem Himmel ist nach wie vor eine **Anmeldung** nach [§ 14 Versammlungsgesetz](#) erforderlich.

Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Regel spätestens **48 Stunden** vor ihrer öffentlichen Bekanntgabe, in jedem Fall aber unverzüglich bei der Versammlungsbehörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) anzumelden.

Versammlungen unter freiem Himmel können mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden. Über die genaue Teilnehmerzahl entscheidet je nach den konkreten Umständen die zuständige Versammlungsbehörde und teilt Ihnen dies in einem Auflagenbescheid mit.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und solchen unter freiem Himmel sind die **Hygienevorschriften** nach der [3. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung](#) mit den [Änderungen vom 22. April 2020](#) durch den Veranstalter bzw. Versammlungsleiter einzuhalten:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.
5. Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens **1,5 m Abstand** zu anderen Personen.

Der Versammlungsbehörde sollte ein entsprechendes **Schutzkonzept** zur Umsetzung dieser Vorgaben rechtzeitig vor der Durchführung der Versammlung vorgelegt werden, dieses ist auch während der Durchführung bereitzuhalten. Daraus muss schlüssig hervorgehen, wie die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen konkret bei der betreffenden Versammlung umgesetzt werden sollen.

Bitte gehen Sie davon aus, dass die Versammlung beauftragt werden kann. **Die Auflagen** können **insbesondere** die höchstzulässige Anzahl der Teilnehmer, die Anfertigung einer Teilnehmerliste, die Höchstdauer der Versammlung, den frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem der konkrete Versammlungsort betreten werden darf, die Gestaltung getrennter Zu- und Abgänge, Warntafeln, Einschränkungen zu versamlungsbezogenem Informationsmaterial, besondere Sicherheitsabstände über 1,5 m hinaus, etwaige Bodenmarkierungen (z.B. durch Kreide oder Klebeband), das Bereithalten von Desinfektionsmitteln, das Erfordernis eines geeigneten Mund-Nase-Bedeckung, besondere Sicherheitsanforderungen für die Ordner (z.B. Mund-Nasen-Bedeckung, Handschuhe, Mitführen von Desinfektionsmitteln usw.) sowie ggf. erweiterte Anforderungen an das Schutzkonzept enthalten. In der Regel können diese Anforderungen nur bei Standkundgebungen vom Veranstalter sichergestellt werden. Die Versammlungsbehörde und die Polizei werden die Einhaltung der Auflagen kontrollieren. Je nach Bedarf führt die zuständige Kommunalbehörde oder die Polizei verschärfte Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen durch.

Für alle Versammlungen findet vor der Erteilung von Auflagen durch einen schriftlichen Bescheid ein **Kooperationsgespräch** mit den zuständigen Behörden statt. Im Ergebnis sollen mit kooperativen und möglichst einvernehmlichen Lösungen dem Infektionsschutz und der Geltung des Grundrechtsrechts der Versammlungsfreiheit gleichermaßen Rechnung getragen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständigen Versammlungs- und Gesundheitsbehörden (kreisfreie Stadt oder Landratsamt).

Grundsätzlich gilt:

- **Bitte wägen Sie sorgfältig ab, ob die Durchführung der Versammlungen während der Corona-Pandemielage zum aktuellen Zeitpunkt unbedingt erforderlich ist!**
- **Wenn Sie eine Versammlung durchführen wollen, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der Versammlungsbehörde in Verbindung.**

Bleiben Sie gesund!

Information zur Deichpflege/-unterhaltung am Gewässer I. Ordnung

Information zur Deichpflege/-unterhaltung am Gewässer I. Ordnung

Ausführung in den Jahren 2020 bis 2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Jena, Göschwitzer Straße 41, ist u.a. für die Unterhaltung von etwa 1.500 km Gewässer 1. Ordnung und 370 km Deiche zuständig.

Die Deiche wurden zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der zu schützenden Infrastruktur errichtet. Als natürlicher Schutz der Deichoberfläche werden Böschungen und Deichkrone mit einer geschlossenen, dichten Grasnarbe gesichert. Um die Funktionsfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Deiche nachhaltig zu sichern wird eine regelmäßige Unterhaltung der Deichoberfläche erforderlich.

Für die Durchführung dieser Deichpflege sind wir als Unterhaltungspflichtiger nach den Vorgaben des § 56 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz verantwortlich.

Im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung hat das TLUBN die Deichpflege für den Jahreszeitraum der Jahre 2020 bis 2022 neu vergeben.

Durch das Gebiet der Gemeindeverwaltung Elxleben fließt die Gera. Zum

Schutz der Infrastruktur werden die in der Anlage dargestellten Deiche / Deichabschnitte vom TLUBN unterhalten.

Die Deichunterhaltung der Lose M02 Gera und M03 Gera wurden an die folgenden Firmen vergeben:

- M02 Gera I Hutung:
Fa. Karina Denner, Lange Straße 3, 99090 Erfurt / OT Tiefthal
- M02 Gera II Mahd:
Fa. Gewässer und Tiefbau E. Krumpholz, Borxlebener Straße 1b, 06556 Ringleben
- M03 Gera II Mahd:
Fa. Gewässer und Tiefbau E. Krumpholz, Borxlebener Straße 1 b, 06556 Ringleben

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten Im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Arbeiten sollen in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils wie folgt ausgeführt werden.

Die Deichpflege durch Hutung/Mahd ist an dem Gewässer Gera in der Gemeinde Elxleben im folgenden Zeitraum vorgesehen:

Hutungszeitraum:

- Mai - September 2020
 - Mai - September 2021
 - Mai - September 2022
- (Im Mahdzeitraum ist eine Hutung nicht zulässig.)

Mahdzeitraum:

1. Mahddurchgang:

- 24. KW. 2020 - 29. KW. 2020
- 23. KW. 2021 - 28. KW. 2021
- 23. KW. 2022 - 28. KW. 2022

2. Mahddurchgang (optional)

- 40. KW. 2020 - 45. KW. 2020
- 40. KW. 2021 - 45. KW. 2021
- 40. KW. 2022 - 45. KW. 2022

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten wird um Verständnis für die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, die zu temporären Belastungen / Einschränkungen führen, gebeten.

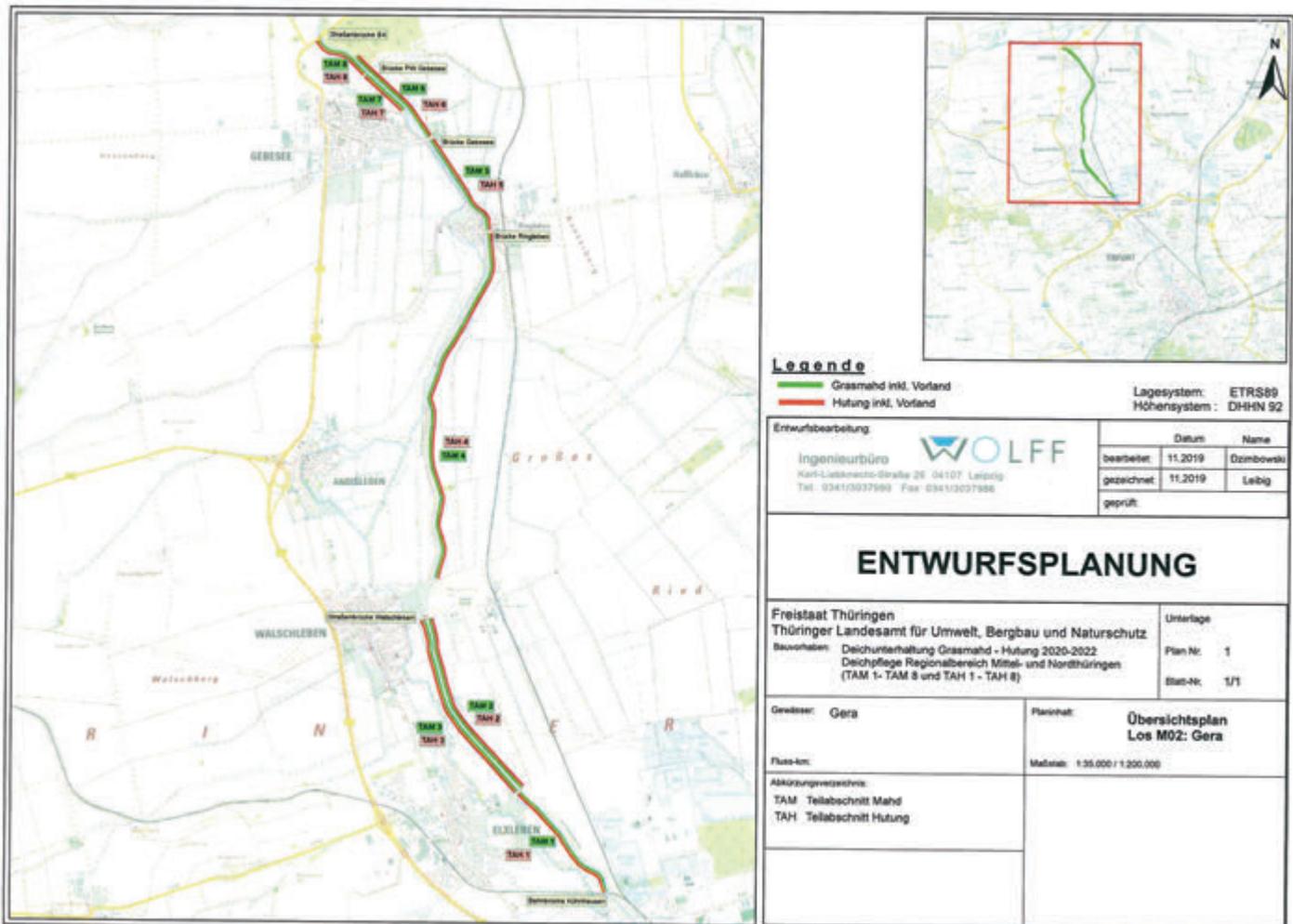
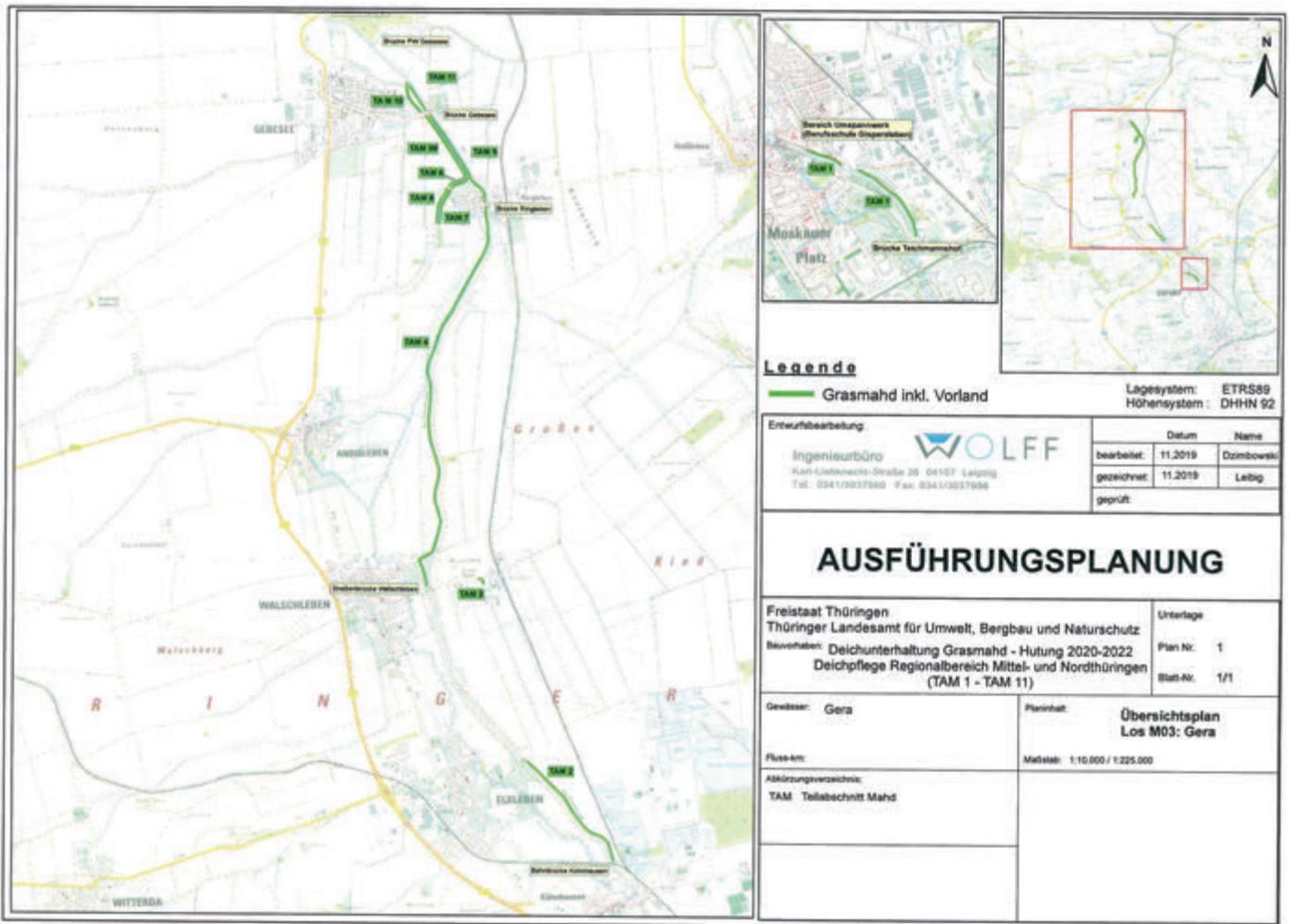
Den von den Unterhaltungsarbeiten Betroffenen, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen, insbesondere im Hinblick auf eventuelle bestehende Rechte oder Ansprüche dem TLUBN, Abteilung 4, Referat 44 schriftlich (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena) oder per E-Mail daniel.koetz@tlubn.thueringen.de mitzuteilen. Wir werden uns dann kurzfristig mit den Betroffenen in Verbindung setzen.

Im Auftrag

Frank Porst
Abteilungsleiter Wasserwirtschaft -
Grundlagen/Investitionen

Die Anlagen (2Karten) hierzu finden Sie auf der nächsten Seite.

Anlage: Karten



Wir gratulieren

... in Elxleben

23.05.	Hering, Inge	80 Jahre
26.05.	Hey, Ralf	70 Jahre
27.05.	Schott, Georg	94 Jahre
28.05.	Brückner, Petra	70 Jahre
03.06.	Brachmann, Rainer	75 Jahre
06.06.	Reinhardt, Kurt	75 Jahre
10.06.	Schwertner, Rudolf	75 Jahre
18.06.	Thiele, Helga	70 Jahre

... in Witterda

24.05.	Tschiche, Edeltraud	70 Jahre
09.06.	Görke, Elisabeth	70 Jahre
10.06.	Transchel, Gerlinde	70 Jahre

Diamantene Hochzeit in Elxleben

04.06. Arthur und Eva-Maria Bube

Eiserne Hochzeit in Witterda

27.05. Günter und Marga Friese



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

Gottesdienste

Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat!

1. Perus 4,10



Mai `20

21.05.	Christi Himmelfahrt	11:00 Himmelfahrt auf der Schwellenburg
24.05.	Exaudi	10:30 Gottesdienst Elxleben
31.05.	Pfingstsonntag	10:30 Segnungsgottesdienst Dachwig

Du allein kennst das Herz aller Menschenkinder. 1. Könige 8,39

Juni `20

07.06.	Trinitatis	10:30 Gottesdienst m. Taufe Elxleben
14.06.	1. So.nach Trinitatis	09:00 Gottesdienst Witterda

In diesem Jahr gibt es wieder zwei Taufsamstage. Wenn Sie ihr Kind nicht im Gemeindegottesdienst am Sonntag taufen lassen wollen, besteht am **27. Juni** und am **12. September** die Möglichkeit dazu. Bitte melden Sie sich rechtzeitig an. Mit

 = Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst
m. AM = Gottesdienst mit Abendmahl

Himmelfahrtsgottesdienst



Am 21. Mai um 11:00 Uhr wollen wir auf der kleinen Schwellenburg in unserer Region einen Himmelfahrtsgottesdienst feiern.

Es wird musikalische Überraschungen geben und verschiedene andere Dinge sind noch zu regeln, damit wir Christi Himmelfahrt würdig begehen.

(Die Kleine Schwellenburg befindet sich am Ortseingang von Kühnhausen, wenn man aus Elxleben kommt.)

Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 17.05.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 20.05.2020

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 24.05.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 27.05.2020

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 31.05.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Montag, den 01.06.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 03.06.2020

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 07.06.2020

10.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 10.06.2020

18.00 Uhr Hl. Messe

Liebe Mitchristen!

Wir freuen uns, dass wir wieder Gottesdienste feiern dürfen, allerdings ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher zur Zeit auf maximal dreißig begrenzt.

Sollten Sie an einem Gottesdienst wegen der erreichten Höchstzahl nicht teilnehmen können, bitten wir Sie vorzugsweise auf den Mittwoch-Termin auszuweichen.

Von der Teilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen sind Menschen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen.

Die Teilnahme am Gottesdienst geschieht auf eigene Gefahr. Menschen, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, werden aus Gründen des Selbstschutzes gebeten auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.

Ihnen und Ihren Angehörigen Gottes Segen in dieser Zeit.
Ihre Pfarrei St. Josef

Der Jugendpfleger informiert

Kreatives Arbeiten im „Home Office“:

Die Jugendtreffs Elxleben, Witterda und Gebesee sollen kreative Ausrichtung während der Coronakrise beibehalten

Weiterhin zwingt die Coronakrise zur Einschränkung der sozialen Kontakte. Für die Kinder und Jugendlichen der Jugendtreffs Elxleben, Witterda und Gebesee ist das nicht einfach, es fehlt das kreative Angebot vor Ort und das gemeinsame basteln und spielen.

Wann die Jugendtreffs wieder öffnen, ist noch nicht genau festgelegt. Die beiden Jugendpflegerinnen Olita Bogk und Stephanie Eckhardt bieten so lange Anregungen, Austausch und kreative Ideen digital an und sind in den gewohnten Zeiten telefonisch erreichbar. Etwa 60 Kinder und Jugendliche betreuen die beiden Jugendpflegerinnen pro Woche, das digitale Angebot erreicht etwa die Hälfte. Doch die kreative Ausrichtung soll nicht zu kurz kommen: „Wir schließen uns dem Stein-Projekt an. Wir bemalen Steine mit guten Wünschen, wie zum Beispiel „Bleibt gesund“ oder „Alles Liebe“. Eine schöne Idee, die bereits in einigen Gemeinden umgesetzt wird, und alle können ihren Stein dazu legen“, so Olita Bogk. „Pfarrer Olaf Meyer hat uns freundlicherweise erlaubt, bei seiner Kirchengemeinde bunte Steine zu platzieren“, ergänzt Stephanie Eckhardt.

Die Jugendpflegerinnen wollen weitere Ideen sammeln, die sich mit der schwierigen Lage in der Coronakrise vereinbaren lassen. „Dennoch ist das kein Vergleich mit dem persönlichen Miteinander“, so die Jugendpflegerinnen. Sie hoffen, dass sie die Türen der Jugendtreffs bald wieder öffnen können.

Wissenswertes

Ausbildung 2020



ILMENAU

Die Ausbildung von Sozialassistenten, Erziehern und Pflegefachkräften ist seit Jahren ein Schwerpunkt des GAW-Instituts für berufliche Bildung in Ilmenau. Im August sollen wieder neue Jahrgänge mit den Ausbildungen zum Sozialassistenten (m/w/d) und Erzieher (m/w/d) beginnen. Die Ausbildung zum Pflegefachmann (m/w/d) startet jährlich im September.

Informationen zu den Ausbildungen erhalten Interessierte unter:

GAW-INSTITUT FÜR BERUFLICHE BILDUNG
gemeinnützige GmbH

Staatlich anerkannte Fachschule und
Höhere Berufsfachschule für Gesundheits-, Sozial- und
Pflegeberufe in Ilmenau/Sonneberg

Am Vogelherd 50|51

98693 Ilmenau

TEL +49(0)3677|84 10 89

FAX +49(0)3677|87 18 77

MAIL ilmenau@gaw.de

WEB www.gaw.de

FB www.facebook.com/GAWIlmenau

WEIMAR

Im Mittelpunkt der Ergotherapie stehen Menschen in allen Altersklassen mit neurologischen, psychischen oder orthopädischen Erkrankungen. Im Unterschied zu anderen therapeutischen Berufen zielt die Ergotherapie darauf ab, das Leben trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen wieder in die eigenen Hände zu nehmen. So soll die Therapie beispielsweise psychisch kranken Menschen die Möglichkeit eröffnen, ihr seelisches Befinden mittels kreativer und handwerklicher Techniken sowie alltagsnaher Übungen zu verbessern.

Informationen zur Ausbildung Ergotherapeut (m/w/d) erhalten Interessierte unter:

DEUTSCHES ERWACHSENEN-BILDUNGSWERK IN THÜRINGEN

gemeinnützige Schulträger-GmbH

Staatlich genehmigte/anerkannte Fachschule und

Höhere Berufsfachschule für Gesundheits- und

Sozialberufe in Weimar

Höhere Berufsfachschule für Ergotherapie

Buttelstedter Straße 90

99427 Weimar

TEL +49(0)3643|48 26-0

FAX +49(0)3643|48 26-15

MAIL weimar@deb-gruppe.org

WEB www.deb.de

FB www.facebook.com/DEBWeimar



Impressum

Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda

Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der o. g. Gemeinden

Sitz der Verwaltung: Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben

Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Anzeigenteil

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE

Hochwasserschutz und ökologische Aufwertung des Gewässers

Wo liegen die Probleme?

In der Vergangenheit wurden beidseitig der Gera Deiche errichtet, um landwirtschaftliche Nutzflächen und Ortslagen vor Überschwemmungen zu schützen. Aufgrund des fehlenden Raumes für die Ausbreitung des Wassers steigen die Wasserstände und Fließgeschwindigkeiten bei Hochwasser rasch an. Bei einem Hochwasser, wie im Juni 2013 abgelaufen, droht die Gefahr der Überströmung und des Bruches der Deiche.



Deichüberströmung südlich von Walschleben, Hochwasser Juni 2013

Was wollen wir erreichen?

Ziel ist die Verbesserung der Hochwassersicherheit für die Anlieger der Gera nördlich von Erfurt. Die Deiche sollen vom Gewässer abgerückt und näher an die zu schützenden Orte verlegt werden, um dem Gewässer mehr Raum zu geben. Es ist geplant, die bestehenden gewässernahen Deiche rückzubauen und im Bereich ihrer Aufstandsflächen das Gelände abzusenken.



Der Fluss und die dann angrenzenden tief liegenden Sekundärauen können häufige Hochwasser bis zu einem HQ10 gut abführen. Die für die Region bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen sind durch die natürlichen Geländehöhen und die im Randbereich der Sekundäraue verbleibenden flachen Verwallungen vor Überflutungen geschützt. Bei seltenen Ereignissen wie dem Aprilhochwasser 1994 und dem Junihochwasser 2013 werden die Verwallungen überströmt und das Wasser breitet sich in der Aue aus.



Die weiträumigen Überschwemmungen führen zur Dämpfung der Hochwasserscheitel und damit verbunden zur Verminderung der Abflusstiefen und Strömungsgeschwindigkeiten und der Gefahren.

Abgelaufene Hochwasser Pegel Erfurt – Möbisburg

- April 1988 Durchfluss ca. 61 m³/s, HQ2 bis HQ5
- April 1994 Durchfluss ca. 220 m³/s, etwa HQ100
- Dezember 2002 Durchfluss ca. 82 m³/s, HQ5 bis HQ10
- Januar 2011 Durchfluss ca. 126 m³/s, etwa HQ20
- Mai/Juni 2013 Durchfluss ca. 190 m³/s, HQ50 bis HQ100

Erste Ergebnisse sind sichtbar?

Im Bereich Kühnhausen und Elxleben wurden im Rahmen von vorbereiteten Baumaßnahmen Deiche verstärkt und Verteidigungswege angelegt. Der Deich Walschleben wurde rückverlegt und eine naturnahe Umgestaltung der Gera realisiert.



Wie ist der Stand und wie geht es weiter?

Für die Umgestaltung des Hochwasserschutzsystems an der nördlichen Gera wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Sie können die Pläne im Internet unter <https://vergabe.thlg.de/wasserbau/start.php> mit dem dort angezeigten Benutzernamen und Passwort einsehen und uns Ihre Anregungen und Hinweise für die weitere Bearbeitung an folgende E-Mailadresse senden: WB-HWS-Geraue@thlg.de. In Kürze können Sie dazu auch eine Internetplattform nutzen www.blickpunkt-geraue.de. Sobald es wieder möglich ist, werden wir die Bürgerveranstaltungen nachholen. Die Planung soll bis Ende 2020 fertig gestellt und beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Planfeststellung eingereicht werden.

Bauherr

Freistaat Thüringen
vertreten durch die
Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt
Tel.: 0361 751930 - 10/Fax: 0361 751930 - 20



Thüringer Landgesellschaft.

Impressum

Herausgeber
Thüringer Landgesellschaft mbH, Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt
Gestaltung
PULS13 – strategie & kreation
Inhalt und Fotos
Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH Dresden und Büro für Grün- und Landschaftsplanung Mithla

Blickpunkt Geraue

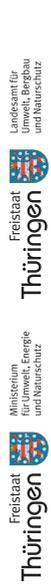


Was ist an der nördlichen Gera geplant?

Im Rahmen des Landesprogrammes Hochwasserschutz 2016 - 2021 sind umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehen. Die Thüringer Landgesellschaft mbH wurde vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit der weiteren Verfolgung des Hochwasserschutzvorhabens an der nördlichen Gera beauftragt. Ende März 2020 waren Informationsveranstaltungen zur Vorstellung der laufenden Planung vorgesehen. Angesichts der aktuellen Situation müssen wir nun andere Wege finden, um Sie zu informieren und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

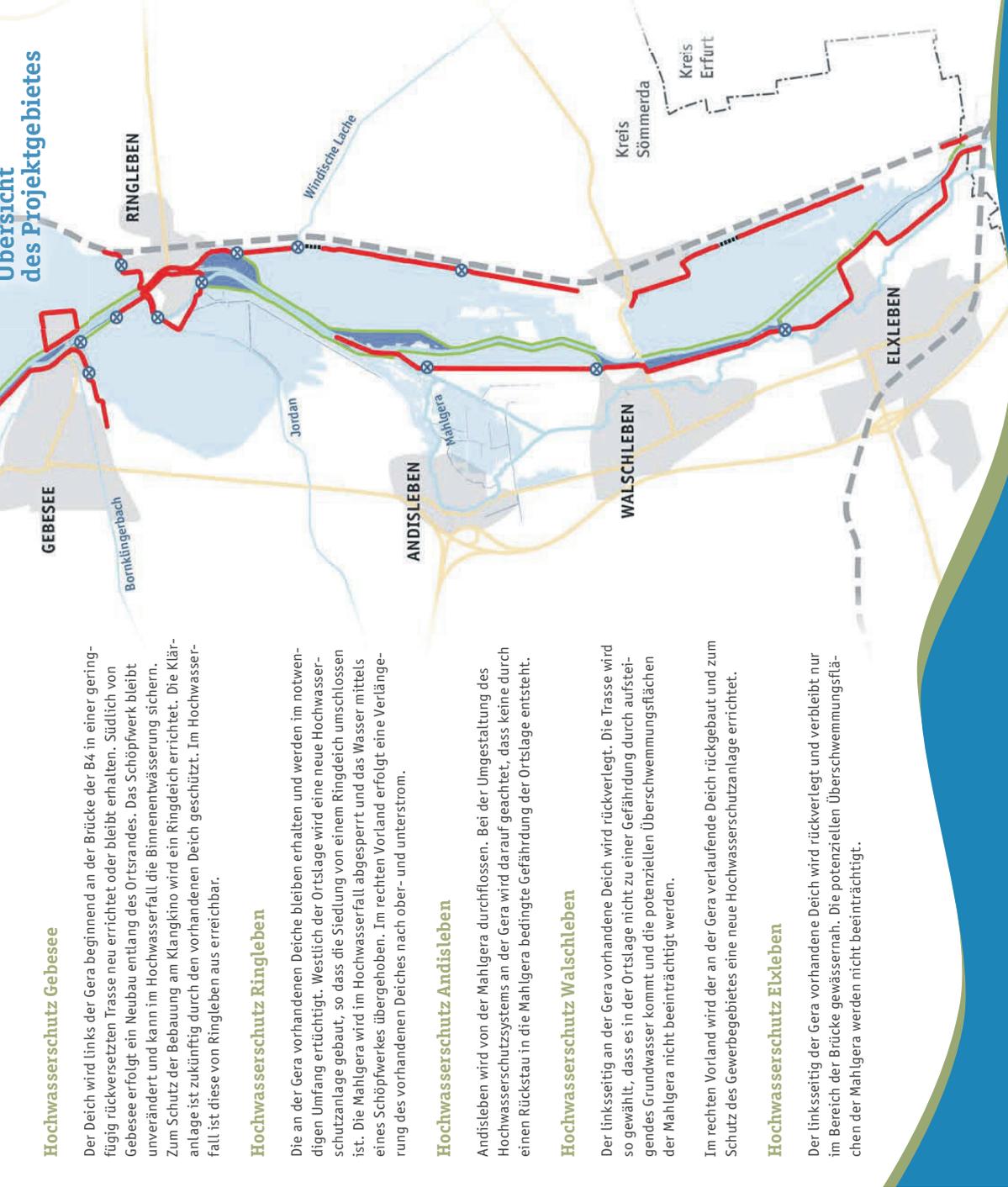


AKTION FLUSS
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln



Die Maßnahme wird aus Mitteln des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) finanziert.

**Übersicht
des Projektgebietes**



Hochwasserschutz Gebesee

Der Deich wird links der Gera beginnend an der Brücke der B4 in einer geringfügig rückversetzten Trasse neu errichtet oder bleibt erhalten. Südlich von Gebesee erfolgt ein Neubau entlang des Ortsrandes. Das Schöpfwerk bleibt unverändert und kann im Hochwasserfall die Binnenentwässerung sichern. Zum Schutz der Bebauung am Klangkino wird ein Ringdeich errichtet. Die Kläranlage ist zukünftig durch den vorhandenen Deich geschützt. Im Hochwasserfall ist diese von Ringleben aus erreichbar.

Hochwasserschutz Ringleben

Die an der Gera vorhandenen Deiche bleiben erhalten und werden im notwendigen Umfang ertüchtigt. Westlich der Ortslage wird eine neue Hochwasserschutzanlage gebaut, so dass die Siedlung von einem Ringdeich umschlossen ist. Die Mahlgera wird im Hochwasserfall abgesperrt und das Wasser mittels eines Schöpfwerkes übergehoben. Im rechten Vorland erfolgt eine Verlängerung des vorhandenen Deiches nach ober- und unterstrom.

Hochwasserschutz Andisleben

Andisleben wird von der Mahlgera durchflossen. Bei der Umgestaltung des Hochwasserschutzsystems an der Gera wird darauf geachtet, dass keine durch einen Rückstau in die Mahlgera bedingte Gefährdung der Ortslage entsteht.

Hochwasserschutz Walsleben

Der linksseitig an der Gera vorhandene Deich wird rückverlegt. Die Trasse wird so gewählt, dass es in der Ortslage nicht zu einer Gefährdung durch aufsteigendes Grundwasser kommt und die potenziellen Überschwemmungsflächen der Mahlgera nicht beeinträchtigt werden.

Im rechten Vorland wird der an der Gera verlaufende Deich rückgebaut und zum Schutz des Gewerbegebietes eine neue Hochwasserschutzanlage errichtet.

Hochwasserschutz Elxleben

Der linksseitig der Gera vorhandene Deich wird rückverlegt und verbleibt nur im Bereich der Brücke gewässernah. Die potenziellen Überschwemmungsflächen der Mahlgera werden nicht beeinträchtigt.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Geraue wird durch ein Teilschutzkonzept weiterhin gewährleistet. Die Teilschutzanlagen weisen eine geringe Höhe und sehr flache Böschungen auf, sodass Hochwasser, die statistisch gesehen seltener als alle 10 Jahre auftreten, zur Überströmung der Teilschutzanlagen und zu einer sukzessiven Überschwemmung der Aue führen. Nach Rückgang des Hochwassers fließt das in der Aue zwischengespeicherte Wasser über das vorhandene und stellenweise ertüchtigte Grabensystem und die neu errichteten Sielbauwerke zurück in den Fluss.

Schutz der Bahnstrecke und Abschlag von Wasser in das Große Ried bei Extremereignissen

Die am rechten Rand der Aue verlaufende Bahnstrecke wird bis zu einem Hochwasser, wie es an der Gera 1994 aufgetreten ist, vor Überschwemmungen geschützt. Im Bereich der Hochwasserschutzanlage an der Bahn werden zwei Überströmstrecken vorgesehen, welche eine reduzierte Höhe aufweisen. Bei einem Extremereignis wird hier Wasser in das Große Ried abgeschlagen.

Aufwertung des Gewässers – Potenziale

Um eine rasche Auflandung der abgesenkten Sekundärräue am Gewässer zu verhindern und den Unterhaltungsaufwand gering zu halten, ist der Einbau von Strömungsenklungen in der Gera und die Verbesserung der Eigendynamik des Gewässers vorgesehen. Die Maßnahmen bewirken gleichzeitig eine ökologische Aufwertung des Flusses. Durch naturnahe Elemente können das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Aue verbessert und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.



Legende

- Hochwasserschutzanlage HQ100
- Teilschutzanlage HQ10
- ⊗ Sielbauwerk
- Überschwemmung bei häufigen Hochwasserereignissen – Bereiche für die Gewässerentwicklung
- Überschwemmung bei seltenen Hochwasserereignissen > HQ10
- Überströmstrecke

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue / der Gemeinde Elxleben,

leider mussten wir die für Ende März geplanten Bürgerinformationsveranstaltungen sowie die Bürgersprechstunden auf Grund der weltweiten Pandemie absagen. Nach wie vor möchten wir Ihnen die Planungen des Hochwasserschutzprojektes vorstellen und haben in kurzer Zeit gemeinsam mit unseren Planern den hier nachfolgend abgedruckten Flyer entwickelt, welcher dem Amtsblatt auch zusätzlich beigelegt wurde. Auch wenn dieser Schritt ein persönliches Gespräch nicht ersetzt, hoffen wir, Ihnen damit einen ersten Überblick geben zu können, welchen Sie beim Begutachten der abrufbaren Planunterlagen gerne vertiefen sollen. Nutzen Sie bitte darüber hinaus die Kontaktmöglichkeiten, welche auf dem Flyer vermerkt sind, um mit uns persönlich ins Gespräch zu kommen.

Sobald es uns die verhängten Auflagen ermöglichen, werden wir die ausgefallenen Veranstaltungen nachholen. Wahrscheinlich werden wir sogar mit den separaten Bürgersprechstunden beginnen können. Unser Ziel ist es, die Planungen für den Hochwasserschutz in Ihren Gemeinden trotz der Einschränkungen weiter voranzutreiben. Dies geht nur gemeinsam mit Ihnen und wir freuen uns auf Ihre zahlreichen Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
Thüringer Landgesellschaft mbH
 i. V. Marcel Möller i. A. Sebastian Olbrich

